

Gemeinsam für die Rechte der Arbeitnehmer

Gewerkschaften in der Region

VON UNSERER MITARBEITERIN
ANNETTE MAHRO

BASEL. „Die Zusammenarbeit liegt im Interesse unseres gemeinsamen Wirtschaftsstandorts.“ Mit diesen Worten fasste der Präsident der Oberrheinkonferenz Urs Wüthrich-Pellol sein Grußwort zusammen. In Basel haben sich am Wochenende Gewerkschafter aus Südbaden, dem Elsass und der Nordwestschweiz zum Jahreskongress des Internationalen Gewerkschaftsrats (IGR) Dreiländereck getroffen. Thema war die grenzüberschreitende Entwicklung des Arbeitsrechts.

Ganz zufällig war die Wahl des Referenten nicht auf einen Schweizer gefallen. Schließlich hat der überwiegende Teil der täglich die Grenzen des Dreilands über-

schreitenden Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz bei den Eidgenossen. Pierre Heger, Anwalt aus Fribourg, hatte denn auch nicht den Anspruch, das Arbeitsrecht in allen drei Ländern im Detail vorzustellen. Sein Referat baute stattdessen von der Entwicklung des Schweizer Arbeitsrechts seit 1799 Brücken zum EU-Recht und dem 1994 gegründeten europäischen Betriebsrat.

Das Schweizer Recht, so Heger, stützt sich im Wesentlichen auf den Liberalitätsgedanken. Dementsprechend gibt es Basisregeln, etwa zur Wochenarbeitszeit, die heute im Handel und der Industrie auf 45 Stunden begrenzt ist, in allen anderen Bereichen aber noch 50 Stunden zulässt. Zwar sind die 15 täglichen Arbeitsstunden, die 1848 noch in Webereien im Kanton Glarus galten, nicht mehr erlaubt, dafür gilt aber auch heute noch die Sechs-Tage-Woche und als einziger freizuhaltender Tag der Sonntag.

„Europäische Unternehmen“, sagte Pierre Heger, „vertreten in der Regel die Arbeitnehmerrechte besser.“ Allerdings erlaube es die Schweizer Liberalität über die Grundbestimmungen hinauszugehen: „Man kann mehr machen.“ Inzwischen werde auch versucht, Rechte an europäische Vorgaben anzunähern. Seit den

80er-Jahren gibt es beispielsweise Neuerungen bei der Unfallversicherung, in den 90ern kamen zu Zeiten der Vollbeschäftigung Richtlinien im Falle von Massenentlassungen und zur Arbeitnehmermitbestimmung hinzu.

Eine Unmenge neuer Regelung brachten schließlich die bilateralen Verträge von 2002. Formen der kantonalen Umsetzung, an denen sich in jüngster Zeit vor allem deutsche Handwerksbetriebe stören, betreffen die Arbeitnehmer noch weniger direkt. Schwerer wiegen für sie immer neue und immer kompliziertere Regelungen. „Wir sind heute weiter entfernt denn je von den 1911 formulierten Zielen des Arbeitsrechts im schweizerischen Zivilgesetzbuch, die ein klares und verständliches Recht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber forderten“, so Heger.

Hatte Urs Wüthrich-Pelloli die gepflegte „Dialogkultur am Oberrhein“ gelobt und Regio Basiliensis-Chef Eric Jacob eine über allen Gesetzen und deren Umsetzung stehende Transparenz gefordert, so blieb dem Anwalt aus Fribourg zum Schluss der Verweis an die europäischen Betriebsräte. Deren erklärte Aufgabe sei es, Licht ins Dunkel zu bringen und Arbeitnehmerrechte grenzüberschreitend zu vertreten.